

**Beschluss:**

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 260 Ä u E Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung der vorderen Baugrenzen durch Terrassen im Erd- und Balkone im Obergeschoss um 2,50 m bzw. 1,50 m
2. Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen durch Balkone im Erd- und Obergeschoss um jeweils 1,50 m sowie durch das Treppenhaus um ca. 0,50 m vom Erd- bis ins Dachgeschoss,
3. Überschreitung der seitlichen, also der nördlichen Baugrenze durch zwei Erker um jeweils 1,50 m auf einer Breite von je 3,00 m, wobei der östliche bis zum Obergeschoss, der westliche bis zum Dachgeschoss angeordnet wird.